

**Prüfungsordnung zum  
Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“  
(internationale Bezeichnung: "Wood Biology and Wood Technology")  
an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Teil I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Ziel und Zweck der Prüfungen**

Der Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ bietet eine forstwissenschaftliche Ausbildung an, die in drei Jahren zur Promotion führt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studienganges wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Holzbiologie und Holztechnologie erbracht.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

(1) Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie verleiht den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften (Dr. forest.) oder den Grad eines Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD. Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften auch ehrenhalber verleihen (Dr. forest. h.c., siehe § 27).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 6, welcher der akademischen Grade nach Abs. 1 verliehen werden soll.

**§ 3**

**Dauer und Umfang des Studienganges**

Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt drei Jahre. Der Umfang der gemäß Studienordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung zu erbringenden Studienleistungen beträgt 36 Credits (1 Credit = 30 Stunden workload), zusätzlich 10 Credits für die mündliche Prüfung einschließlich Vorbereitung. Die Dissertation ist parallel zum Promotionsstudium anzufertigen und umfasst 134 Credits.

**§ 4**

## **Prüfungsleistungen**

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung kann als allgemeine Fachprüfung (Rigorosum) oder als Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Wahlrecht. Die Vorbereitung erfordert etwa 2 Monate.

## **Teil II**

### **Zulassung zur Promotionsprüfung**

#### **§ 5**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) im Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ eingeschrieben ist,
  - b) das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert hat,
  - c) Nebenbestimmungen, die ihr oder ihm nach § 2 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt hat,
  - d) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat.
- (2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1a) und b) entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

#### **§ 6**

#### **Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation). Die Dissertation muss in Maschinenschrift geschrieben sein und in druckfertiger Form eingereicht werden; das Titelblatt ist gemäß Anlagen 2a oder 2b und 3 anzufertigen,

- b) eine Zusammenfassung der Dissertation, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt,
- c) gegebenenfalls Veröffentlichungen oder Veröffentlichungsmanuskripte von Teilen der Dissertation,
- d) die Bekanntgabe der von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewählten Form der Promotionsprüfung und des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 und der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
- e) die Bekanntgabe der gemäß § 18 Abs. 2 gewählten Prüfungsfächer bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, bzw. der Fachgebiete gemäß § 19 Abs. 3 bei Wahl der Disputation,
- f) ggf. den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 1, 2 der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“,
- g) eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde,
- h) gegebenenfalls die Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 5 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“.

(3) Nach Vorlage des Antrages entscheidet der Fakultätsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder über die Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung zur Promotionsprüfung, sowie, bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, über die Prüfungsfächer. Er eröffnet damit das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß §§ 18, 19. Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Über die Zulassung verständigt das Dekanat die Betreuerin oder den Betreuer (siehe § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“).

(5) Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Dies gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

### **Teil III**

#### **Dissertation**

#### **§ 7**

## **Dissertation, kumulative Dissertation**

(1) Das Thema der Dissertation muss ein Wissenschaftsgebiet betreffen, das an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist. Die Zurückgabe des Themas der Dissertation und Wahl eines anderen Themas kann auf den begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Fakultätsrat genehmigt werden.

(2) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln und damit zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beizutragen.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Abfassung auch in einer anderen Sprache zulässig, wenn die Gutachterinnen oder Gutachter vorher schriftlich zustimmen. Bei einer in einer anderen als der deutschen Sprache abgefassten Dissertation ist die Zusammenfassung zusätzlich auch in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Als Dissertation gilt auch die Vorlage von vier wissenschaftlichen Publikationen, davon mindestens zwei Publikationen, die in international referierten Fachzeitschriften angenommen worden sind, in denen die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, wenn die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (sogenannte kumulative Dissertation). Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

## **Dauer**

Die Promotion soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern. Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber berichtspflichtig.

## **§ 9**

### **Veröffentlichung vor Einreichung**

Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

## **§ 10**

### **Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Dissertation muss von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden (Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter). Gutachterinnen oder Gutachter können alle in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudien-gang „Wood Biology and Wood Technology“ genannten Personen sein. Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter kann auch eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer sein. Eine der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sein. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fakultätsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder benannt. Für die Benennung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht.

(2) Erklärt sich eine bestellte Gutachterin oder ein bestellter Gutachter für die Beurteilung der Dissertation als nicht zuständig, so bestellt der Fakultätsrat eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

## **§ 11**

### **Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers**

(1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung einer Dissertation aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht fortführen, so sorgt die Dekanin oder der Dekan für eine Nachfolge. Als Nachfolgerin oder Nachfolger kann auch eine Betreuerin oder ein Betreuer außerhalb der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bestellt werden, welche oder welcher die Voraussetzungen nach §3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum

Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ erfüllt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorschlagen.

## **§ 12**

### **Gutachten**

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter fertigen in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. Wird die Annahme empfohlen, so muss das Gutachten auch einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in Abs. 2 enthalten.

(2) Als Noten für die Beurteilung der Dissertation gelten:

- summa cum laude (ausgezeichnet),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut) und
- rite (genügend).

(3) Differieren die Beurteilungen durch die Gutachterinnen oder Gutachter um mindestens zwei Noten, so ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter vom Fakultätsrat zu bestellen.

## **§ 13**

### **Umlaufverfahren**

Die Dissertation wird mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission (§§ 18, 19) in Umlauf gesetzt. Alle in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ genannten Personen haben das Recht, die Zusammenfassung der Arbeit, die Gutachten und die Arbeit einzusehen. Es ist sicherzustellen, dass Umlauf und Einsichtnahme innerhalb von 14 Tagen beendet sind.

## **§ 14**

### **Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

(1) Äußert ein Mitglied der in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ genannten Personengruppe während der Auslegungsfrist, ohne sich gegen die Annahme der Dissertation auszusprechen, schriftlich begründete Bedenken gegen die Notengebung der nach § 12 tätig gewordenen Gutachterinnen und Gutachter, so bestellt der Fakultätsrat eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Dissertation ist von der Gutachterin oder dem Gutachter § 12 Abs. 2 entsprechend zu benoten. Das Gutachten ist innerhalb von einem Monat vorzulegen. Die Note geht

nach § 20 dieser Ordnung in das Gesamturteil der Promotion ein. Das Verfahren läuft nach 14-tägiger Auslage der Gutachten weiter.

(2) Sprechen sich eine Gutachterin oder ein Gutachter oder ein Mitglied der Hochschullehrergruppe gegen die Annahme der Dissertation aus, so entscheidet die Prüfungskommission (§ 18, 19), erweitert um die Habilitationskommission, über die Annahme, die Zurückverweisung zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Zurückverweisung ist zur Umarbeitung eine angemessene Frist zu setzen. Eine Zurückverweisung zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. In Zweifelsfällen kann der Fakultätsrat zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über Annahme, Zurückverweisung oder Ablehnung der Dissertation wird mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission und der Habilitationskommission gefasst.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. Von einer Ablehnung sind alle deutschen Hochschulen zu benachrichtigen, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

## **§ 15**

### **Aktenexemplar**

Das eingereichte Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

## **Teil IV**

### **Mündliche Prüfung**

## **§ 16**

### **Form der mündlichen Prüfung**

Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann beantragen, dass die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird. Die Prüfungskommission soll dem Antrag entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

## **§ 17**

### **Termin**

Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Dekanin oder der Dekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 12, 13 und 14 fest. Die mündliche Prüfung soll nicht später als 12 Wochen nach der Zulassung durch den Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen.

## **§ 18**

### **Rigorosum**

(1) Das Rigorosum wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem, den Prüferinnen oder Prüfern des Hauptfaches und der Nebenfächer gemäß Abs. 2, sowie den Gutachterinnen oder Gutachtern. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Vorsitz delegieren. Bei der Prüfung können diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden anwesend sein, die demnächst an der Fakultät promovieren wollen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dem zustimmt.

(2) Das Rigorosum erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Hauptfach ist dasjenige Prüfungsfach, dem das Dissertationsthema angehört. Über die Prüfungsfächer entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind so zu bemessen, dass im Hauptfach eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Wissenszweig und Bekanntschaft mit dem Stand der Forschung, in den Nebenfächern gründliche Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Tatsachen und Methoden sowie Verständnis ihres Zusammenhanges nachgewiesen werden muss.

(4) Die Prüfung wird in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs zwischen der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden abgehalten, wobei auch der Zusammenhang mit der Dissertation herzustellen ist. Sie dauert insgesamt 120 Minuten, innerhalb derer das Gebiet des Hauptfaches etwa 60 Minuten, die Gebiete der Nebenfächer je etwa 30 Minuten behandelt werden.

(5) Das Rigorosum ist zu protokollieren.

## **§ 19**

### **Disputation**

(1) Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gemacht. Die Dauer der Disputation beträgt höchstens 90 Minuten.

(2) Die Leitung übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Weitere Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Disputa-



tion die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation, sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der zu prüfenden Fachgebiete gemäß Abs. (3). Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Vorsitz delegieren.

(3) Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer ausführlichen Diskussion über die vorgelegte Forschungsarbeit. Im Rahmen der Diskussion soll die Doktorandin oder der Doktorand auch Kenntnisse im Fachschwerpunkt der Dissertation und in zwei von ihr oder ihm benannten verwandten Fachgebieten unter Beweis stellen.

(4) Die Disputation ist zu protokollieren.

## **§ 20**

### **Gesamturteil der Promotion**

(1) Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Bei der Festsetzung des Gesamturteils liegt das Schwergewicht auf der Bewertung der Dissertation. Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Prüfungskommission muss ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fassen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission, erweitert um die Habilitationskommission, mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied der Prüfungskommission protokolliert und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Soll für die Gesamtnote das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden, so ist ein drittes Gutachten notwendig, und die Prüfungskommission muss einstimmig entscheiden.

## **§ 21**

### **Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung**

Bei ungenügenden Kenntnissen gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Ebenso gilt eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung insgesamt als nicht bestanden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat. Im Fall einer Erkrankung ist diese durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

## §22

### Schutzbestimmungen

(1) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, die zur erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 6 erforderlichen Leistungen (Studienleistungen) zu erbringen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Arbeitszeit oder anderen Form erbringen können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) danach keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis 5 dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## **Teil V**

### **Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion**

#### **§ 23**

##### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Doktorandin oder der Doktorand.

(2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters.

(3) Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisions Scheins (Anlage 5) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter durch Unterzeichnen bestätigt wird.

(4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:

- a) 20 Exemplare einer Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- b) 20 Exemplare der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen,
- c) 75 Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- d) 20 Exemplare der kumulativen Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses nach § 7 Abs. 4.

(5) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlagen 2a oder 2b und 3 zu gestalten sind.

(6) Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

## **§ 24**

### **Vollzug der Promotion**

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. An diesem Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(3) Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage in der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie ausgehängt (Muster siehe Anlage 4)

(4) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

## **§ 26**

### **Täuschung**

(1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand um die Promotion einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Ungültigkeit der Promotionsleistungen beschließen. Diese Entscheidung ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

## **§ 27**

### **Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber**

Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Forstwissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber (Dr. forest. h.c.) verleihen. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder erforderlich, wobei bei der Hochschullehrergruppe eine Mehrheit von vier Fünfteln erzielt werden muss.

## **§ 28**

### **Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät**

(1) Promotionsverfahren können auf der Grundlage eines gegenseitigen Partnerschaftsabkommens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät im Rahmen dieses Partnerschaftsabkommens eine Vereinbarung getroffen wurde, die das Verfahren im Einzelnen regelt. Der Fakultätsrat muss dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

(2) Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung, der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

## **§ 29**

### **Entscheidung, Widerspruch**

(1) Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Prüfungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird durch Einlegung bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gewahrt.

(2) Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der unverzüglich über den Widerspruch entscheiden soll. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 30**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits zum Promotionsstudiengang Wood Biology and Wood Technology zugelassen sind, erklären, dass sie nach dieser Prüfungsordnung studieren möchten.

## Anlage 1

Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrteten Fächer:

Bioklimatologie

Fernerkundung und Waldinventur

Forstbotanik und Baumphysiologie

Forstplanung und Waldwachstum

Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung

Forstpolitik und Forstgeschichte

Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie

Forstliche Betriebswirtschaftslehre

Forstliche Biometrie und Informatik

Forstzoologie und Waldschutz

Holzbiologie und Holzprodukte

Holzchemie und Holztechnologie

Internationale Forstökonomie

Naturschutz und Landschaftspflege

Ökologische Grundlagen des Waldbaus

Ökopedologie der gemäßigten Zonen

Ökopedologie der Tropen und Subtropen

Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie

Waldbau der gemäßigten Zonen

Waldbau der Tropen und Subtropen

Wildbiologie und Jagdkunde

Anlage 2a: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Doktorgrad)

Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. forest.)  
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)



Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Title of Thesis)

Dissertation

In Partial Fulfillment of the Requirements for the Doctoral Degree (Dr. forest.)

of the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology

Georg-August-University Göttingen

Submitted by

.....

(Name)

born in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

Anlage 2b: Muster des Titelblattes einer Dissertation (PhD)

Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (PhD)  
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

Noch Anlage 2b: Muster des Titelblattes einer Dissertation, englisch (PhD)

Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Title of Thesis)

Dissertation

In Partial Fulfillment of the Requirements for the Degree Doctor of Philosophy (PhD)

of the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology

Georg-August-University Göttingen

Submitted by

.....

(Name)

born in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation

Rückseite

1. Gutachterin / 1. Gutachter: .....  
(Name)

2. Gutachterin / 2. Gutachter: .....  
(Name)

Tag der mündlichen Prüfung: .....  
(Datum)

Noch Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation, englisch

Rückseite

1. Referee: .....  
(Name)

2. Referee: .....  
(Name)

Date of Oral Examination: .....  
(Date)

Anlage 4a: Muster der Doktorurkunde (Rigorosum)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht  
unter der Präsidentin / dem Präsidenten

.....  
(Name)

Frau / Herrn .....  
(Name der Bewerberin oder des Bewerbers)

geboren in .....  
den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften.

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) am .....  
in den Fachgebieten

.....  
.....  
.....  
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....  
(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

.....  
\* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 4a: Muster der Doktorurkunde, englisch (Rigorosum)

The Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
of the Georg-August-Universität Göttingen

awards  
under the president

.....  
(Name)

Mrs. / Mr. ....  
(Name of the applicant)

born in .....

the degree "Doctor of Forest Sciences".

She / He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....

(Title of Thesis)

and an oral exam (Rigorosum) on .....  
on the subjects

.....  
.....  
.....

her / his scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
(Grade)

Göttingen, .....  
(Seal of the University)

.....  
Dean of the Faculty

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4b: Muster der Doktorurkunde (Disputation)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht unter  
der Präsidentin / dem Präsidenten\*

.....  
(Name)

Frau / Herrn\* .....  
(Name der Bewerberin / des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften.

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am .....  
ihre / seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....

(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

---

\* Nichtzutreffendes streichen



Noch Anlage 4b: Muster der Doktorurkunde, englisch (Disputation)

The Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
of the Georg-August-Universität Göttingen

awards  
under the president

.....  
(Name)

Mrs. / Mr. ....  
(Name of the applicant)

born in .....  
the degree "Doctor of Forest Sciences".

She / He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
(Title of Thesis)

and an oral defense (disputation) on .....  
on the subjects

.....  
.....  
.....

her / his scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
(Grade)

Göttingen, .....

(Seal of the University) .....

Dean of the Faculty

\_\_\_\_\_ \* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4c: Muster der PhD-Urkunde (Rigorosum)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht  
unter der Präsidentin / dem Präsidenten

.....  
(Name)

Frau / Herrn .....  
(Name der Bewerberin oder des Bewerbers)

geboren in .....  
den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) am .....  
in den Fachgebieten

.....  
.....  
.....  
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....

(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

.....  
\* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 4c: Muster der PhD-Urkunde, englisch (Rigorosum)

The Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
of the Georg-August-Universität Göttingen

awards  
under the president

.....  
(Name)

Mrs. / Mr. ....  
(Name of the applicant)

born in .....

the degree "Doctor of Philosophy (PhD)".

She / He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
(Title of Thesis)

and an oral exam (Rigorosum) on .....  
on the subjects

.....  
.....  
.....

her / his scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
(Grade)

Göttingen, .....  
(Seal of the University)

.....  
Dean of the Faculty

\_\_\_\_\_ \* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4d: Muster der PhD-Urkunde (Disputation)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht unter  
der Präsidentin / dem Präsidenten\*

.....  
(Name)

Frau / Herrn\* .....

(Name der Bewerberin / des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am .....

ihre / seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....

(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 4d: Muster der PhD-Urkunde, englisch (Disputation)

The Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
of the Georg-August-Universität Göttingen

awards  
under the president

.....  
(Name)

Mrs. / Mr. ....  
(Name of the applicant)

born in .....

the degree "Doctor of Philosophy (PhD)".

She / He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
(Title of Thesis)

and an oral defense (disputation) on .....  
on the subjects

.....  
.....  
.....

her / his scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
(Grade)

Göttingen, .....  
(Seal of the University)

.....  
Dean of the Faculty

\_\_\_\_\_ \* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5: Muster des Revisions Scheins

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn\*

.....

aus .....

betitelt: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 22 Abs. 3 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ durch meine Unterschrift.

Göttingen, den .....

.....

(Unterschrift der 1. Gutachterin oder des 1. Gutachters)

\* Nichtzutreffendes streichen

## Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates ect.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of the qualification and the title conferred:

2.2. Main field(s) of study for the qualification:

2.3. Name and status of awarding institution (in original language):

2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5. Language of instruction/examination:

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level of qualification:

3.2. Official length of programme:

3.3. Access requirements:

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study:

4.2. Programme requirements:

4.3. Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4. Grading scheme:

### 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to further studies:

5.2. Professional status:

### 6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

### 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: 11. Juli 2000

---

Prof. Dr. XY

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .



## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1. Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

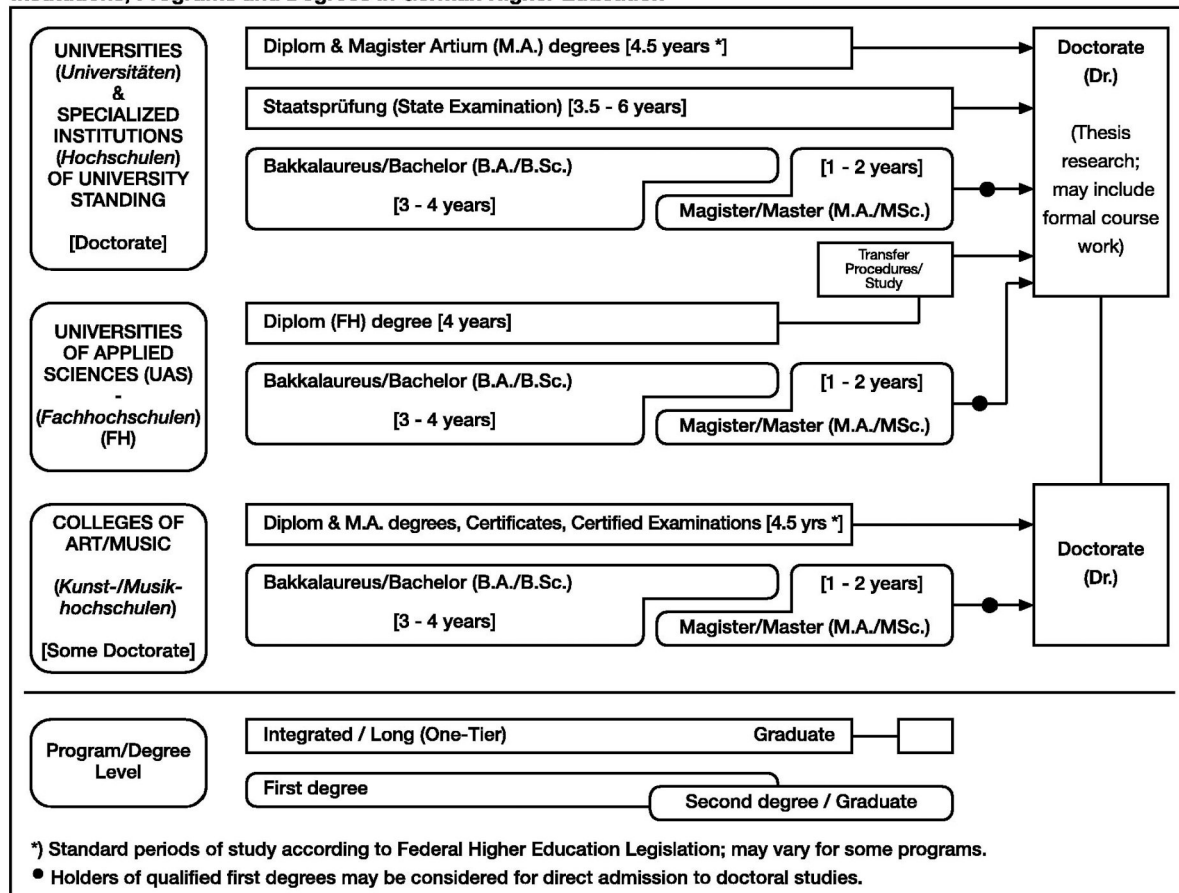
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* or *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

## 8.4 Organization of Studies

### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

#### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

#### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

## 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de